

Betriebs- und Reitordnung von Susy's Pensionsstall GbR

• Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Springplatz, sowie alle Nebenflächen einschließlich des Parkplatzes.
2. Die Anlagen sind sauber zu halten. Äpfel müssen unverzüglich auf den Wegen gesammelt werden. In den Reitbahnen im Anschluß an die Stunde.
3. Der Dreck am Putzplatz ist sofort nach dem Putzen des Pferdes in die bereitgestellten Schubkarren zu entsorgen.
4. Das Rauchen auf dem Hofgelände ist grundsätzlich untersagt. Nur im Parkplatzbereich darf geraucht werden und Zigarettenkippen sind in den bereitgestellten Eimer (mit Sand gefüllt) zu werfen.
5. Das Rauchen in allen Gebäuden ist verboten.
6. Bananenschalen und Obstreste gehören **nicht** in den gelben Sack, sondern in die Mistschubkarren, oder direkt auf den Misthaufen. Große Mengen (alte Möhren usw.) und Flaschen sind wieder mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
7. Der Aufenthaltsraum und die Toiletten sind sauber zu halten.
8. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen (Ausnahmen nur mit Genehmigung des Stallbetreibers) und haben im Aufenthaltsraum keinen Zutritt.
9. Anfragen und Beschwerden sind an den Betriebsinhaber – nicht an das Stallpersonal – zu richten.
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

• Pensionspferde

1. Der Betrieb vermietet Boxen und Offenstallplätze für das Einstellen von Pferden und Ponys einschließlich dem Misten und der Fütterung. Für die Unterbringung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstell-Vertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstell-Vertrages.
2. Die Preise für das Einstellen von Pensionspferden ergeben sich aus der aktuellen Preisliste.
3. Beim Misten durch den Stallbetreiber / das Stallpersonal ist ausreichend für den täglichen Stroh- Spänebedarf gesorgt. Es dürfen abends noch Äppel aus den Boxen durch den Einsteller entnommen werden. Eine erneute Strohentnahme ist nicht gestattet.
4. Das eingestellte Pferd wird über den Tag mit ausreichend Heu/Heulage versorgt. Eine eigenmächtige/weitere Futterentnahme ist nicht gestattet. Ein Aufteilen der Abendration ist möglich und mit dem Stallbetreiber abzustimmen. Der Einsteller ist für die Verabreichung der bereitgestellten restlichen Abendration selbst verantwortlich.
5. Änderungen der Futterrationen sind grundsätzlich mit dem Stallbetreiber abzustimmen.
6. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betriebsinhaber berechtigt, nach Anhören von 2 Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Betriebsinhaber die sofortige Entfernung der Pferde verlangen.
7. Wurmkuren werden einheitlich 4 x im Jahr verabreicht. Der jeweilige Tag wird per Aushang an der Tür der Sattelkammer angekündigt. Der Einsteller kommt für die Kosten auf.
8. Der Einsteller beteiligt sich am Abäppeln der Weiden im Sommer, oder im Winter auf den Paddocks.

• Reitordnung

1. Die Anlagen stehen grundsätzlich allen Einstellern und Reitschülern zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekanntgegeben.
2. Einzelreiter werden gebeten nach Möglichkeit nicht in der gleichen Halle, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind, zu reiten. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen (TÜR FREI – IST FREI). Das Aufsitzen erfolgt auf dem Reitplatz / in der Reithalle auf der Mittellinie, oder in der Ecke bei der Aufstiegshilfe.
5. Halten und Schritt sind auf dem Hufschlag untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen.
6. Reitern unter 18 Jahren ist das Reiten ohne Helm untersagt !
7. Beim Springen besteht grundsätzlich Helmpflicht. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Springen ohne Aufsicht nicht gestattet.